

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SCHOTTWIESEN OST

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteil zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schottwiesen Ost", Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim
Grundlage der Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Marktvereines Eggolsheim vom 24.06.2023.

Präambel:
Der Markt Eggolsheim erlässt auf Grund
a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2017 (BGBl. I S. 363), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist,
b) der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2123/1-1), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 295), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist,
d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist,
e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 geändert worden ist,
f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2023 (GVBl. S. 723) geändert worden ist,
g) der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert der Immissionskontingente an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Referenzwert).
Die Einhaltung der Emissionskontingente ist vom jeweiligen Bauwerber über eine explizite schalltechnische Berechnung nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen.

15.2.2 Verkehrslärm
Auf die Auswirkungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBA5 Ingenieurbüroarchitekten mbH, Bayreuth, vom 12.06.2017 wird explizit hingewiesen.
Für das gesamte Planungsvorhaben werden aufgrund der festgestellten (Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in punkto Verkehrslärm gemäß DIN 18005) passive Ruhebereiche (Ruh) generell auf der bahnparallelwärtigen Seite anzuordnen.
Bei Ruhebereichen des Aufwuchs- und Betriebsbereiches müssen zur Einhaltung gesunder Ruheverhältnisse in den Innenräumen alle Bauteile ein Schalldämmmaß für Fenster (Rw) und Fassadenbereiche (Rw) von mindestens 45 dB(A) aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Bereichen mit Überschreitungen ein entsprechendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Dimensionierung von relevanten Außenbauteilen (Wände, Fenster, Dachstuhl) im Rahmen des Baueingriffsverfahrens durch einen Sachverständigen zu erörtern.
Die Festsetzungen beziehen sich auf den kompletten Geltungsbereich und sind ohne Plansymbol gültig.

15. Werbeträger und Beleuchtungsanlagen
Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert der Immissionskontingente an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Referenzwert).
Die Einhaltung der Emissionskontingente ist vom jeweiligen Bauwerber über eine explizite schalltechnische Berechnung nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen.
- 15.2.2 Verkehrslärm
Auf die Auswirkungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBA5 Ingenieurbüroarchitekten mbH, Bayreuth, vom 12.06.2017 wird explizit hingewiesen.
Für das gesamte Planungsvorhaben werden aufgrund der festgestellten (Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in punkto Verkehrslärm gemäß DIN 18005) passive Ruhebereiche (Ruh) generell auf der bahnparallelwärtigen Seite anzuordnen.
Bei Ruhebereichen des Aufwuchs- und Betriebsbereiches müssen zur Einhaltung gesunder Ruheverhältnisse in den Innenräumen alle Bauteile ein Schalldämmmaß für Fenster (Rw) und Fassadenbereiche (Rw) von mindestens 45 dB(A) aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Bereichen mit Überschreitungen ein entsprechendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Dimensionierung von relevanten Außenbauteilen (Wände, Fenster, Dachstuhl) im Rahmen des Baueingriffsverfahrens durch einen Sachverständigen zu erörtern.
Die Festsetzungen beziehen sich auf den kompletten Geltungsbereich und sind ohne Plansymbol gültig.
- 15.3.2.2 Verkehrslärm
Auf die Auswirkungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBA5 Ingenieurbüroarchitekten mbH, Bayreuth, vom 12.06.2017 wird explizit hingewiesen.
Für das gesamte Planungsvorhaben werden aufgrund der festgestellten (Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in punkto Verkehrslärm gemäß DIN 18005) passive Ruhebereiche (Ruh) generell auf der bahnparallelwärtigen Seite anzuordnen.
Bei Ruhebereichen des Aufwuchs- und Betriebsbereiches müssen zur Einhaltung gesunder Ruheverhältnisse in den Innenräumen alle Bauteile ein Schalldämmmaß für Fenster (Rw) und Fassadenbereiche (Rw) von mindestens 45 dB(A) aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Bereichen mit Überschreitungen ein entsprechendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Dimensionierung von relevanten Außenbauteilen (Wände, Fenster, Dachstuhl) im Rahmen des Baueingriffsverfahrens durch einen Sachverständigen zu erörtern.
Die Festsetzungen beziehen sich auf den kompletten Geltungsbereich und sind ohne Plansymbol gültig.
- 15.4.2.2 Verkehrslärm
Auf die Auswirkungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBA5 Ingenieurbüroarchitekten mbH, Bayreuth, vom 12.06.2017 wird explizit hingewiesen.
Für das gesamte Planungsvorhaben werden aufgrund der festgestellten (Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in punkto Verkehrslärm gemäß DIN 18005) passive Ruhebereiche (Ruh) generell auf der bahnparallelwärtigen Seite anzuordnen.
Bei Ruhebereichen des Aufwuchs- und Betriebsbereiches müssen zur Einhaltung gesunder Ruheverhältnisse in den Innenräumen alle Bauteile ein Schalldämmmaß für Fenster (Rw) und Fassadenbereiche (Rw) von mindestens 45 dB(A) aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Bereichen mit Überschreitungen ein entsprechendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Dimensionierung von relevanten Außenbauteilen (Wände, Fenster, Dachstuhl) im Rahmen des Baueingriffsverfahrens durch einen Sachverständigen zu erörtern.
Die Festsetzungen beziehen sich auf den kompletten Geltungsbereich und sind ohne Plansymbol gültig.
- 15.5.2.2 Verkehrslärm
Auf die Auswirkungen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechende schalltechnische Untersuchung der IBA5 Ingenieurbüroarchitekten mbH, Bayreuth, vom 12.06.2017 wird explizit hingewiesen.
Für das gesamte Planungsvorhaben werden aufgrund der festgestellten (Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in punkto Verkehrslärm gemäß DIN 18005) passive Ruhebereiche (Ruh) generell auf der bahnparallelwärtigen Seite anzuordnen.
Bei Ruhebereichen des Aufwuchs- und Betriebsbereiches müssen zur Einhaltung gesunder Ruheverhältnisse in den Innenräumen alle Bauteile ein Schalldämmmaß für Fenster (Rw) und Fassadenbereiche (Rw) von mindestens 45 dB(A) aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Bereichen mit Überschreitungen ein entsprechendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 aufweisen.
Alle übrigen Bauteile müssen bei den festgestellten Dimensionierung von relevanten Außenbauteilen (Wände, Fenster, Dachstuhl) im Rahmen des Baueingriffsverfahrens durch einen Sachverständigen zu erörtern.
Die Festsetzungen beziehen sich auf den kompletten Geltungsbereich und sind ohne Plansymbol gültig.

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung von

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)
Die im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO Nrn. 3 und 4 (3. Tankstelle, 4. Anlagen für spezielle Zwecke sowie ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO Nr. 3 (Vergewinnungsanlagen) sind nicht zulässig, da sie nicht dem primären Nutzungszweck eines Gewerbegebietes, der hier insbesondere die gewerbliche Produktion, entsprechen bzw. die Struktur und städtebauliche Ordnung in der umgebenden Bebauung beeinträchtigen.
Zusätzlich sind die im nördlichen Gewerbegebiet (Teilfläche TF 7) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO Nr. 1 (Wohnen) sind nicht zulässig, da sie nicht dem primären Nutzungszweck eines Gewerbegebietes, der hier insbesondere die gewerbliche Produktion, entsprechen bzw. die Struktur und städtebauliche Ordnung in der umgebenden Bebauung beeinträchtigen.

Für das Gewerbegebiet wird im Rahmen einer durchgeführten Geräuschkontingentermittlung gemäß DIN 45691 Richtwertwerte festgelegt für den Tag- und Nachtzeitraum festgesetzt (vgl. Pl. A 15.2.1).

1.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

- 2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig.
2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
2.2.1 Grundsätzlich GRZ 0,8 (0,8) (0,8) zulässig.
2.2.2 Grundsätzlich GRZ 1,6 (1,6) (1,6) zulässig.
2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
2.3.1 Grundsätzlich GFZ 0,8 (0,8) (0,8) zulässig.
2.3.2 Grundsätzlich GFZ 1,6 (1,6) (1,6) zulässig.
2.4 Höherfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
2.4.1 Grundsätzlich bis zu 10,00 m zulässig.
2.4.2 Freistehende Gebäude bis zu 10,00 m zulässig.
2.4.3 Überschreitungen durch untergeordnete oder betriebserforderliche Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Silos, Aufzüge, Antennen, Lichtkuppeln, Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, etc.) sind zulässig.

3. Baulinien, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Offene Baulinien (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
3.2 Abweichende Baulinien im Gewerbegebiet (GE) (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
3.2.1 Da es sich um Gebiete mit entsprechenden Nutzungsansprüchen handelt, darf die Gebäudehöhe auf 30 m überschreiten.
3.3 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten hinsichtlich der Baugrenzen die Regeln des § 10 Abs. 1 BauNVO (die durch die in den Festsetzungen des Bebauungsplans überbaute Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebene Abstandshöhe (s. o.) eingehalten werden).

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Begrünungsbindung innerhalb der Grundstücksflächen

9.2 Minimierung der Versiegelung

9.3 Begrünung von Stellplätzen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Planzonen für Bäume

13.2 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB

13.3 Artenschutzmaßnahmen

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

15.2 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

15.3 Grenzabstände bei Bebauungen

15.4 Müllbehälter

GE

II

0,8

1,6

o

a

II

0,8

1,6

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

a

o

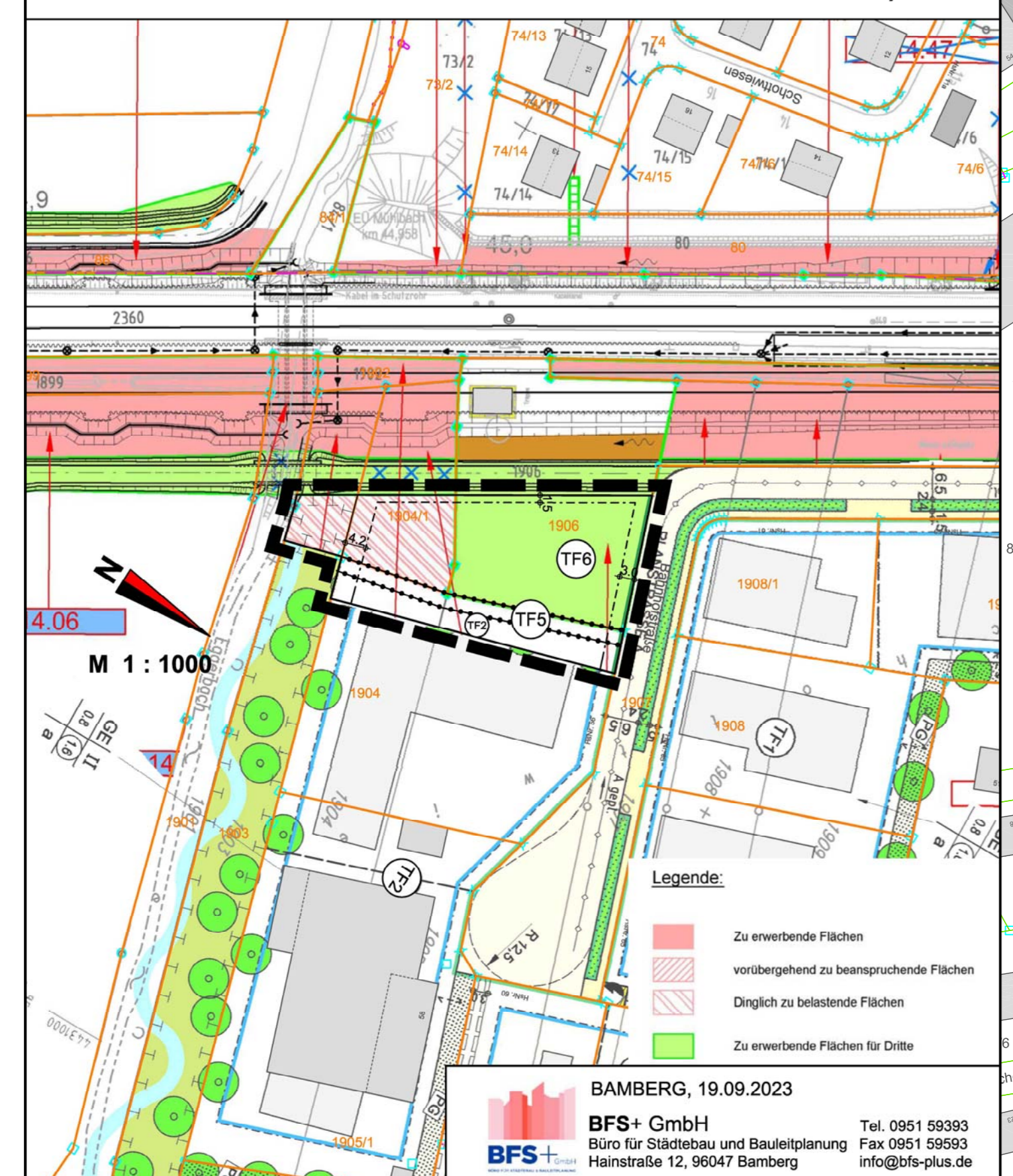
a

o

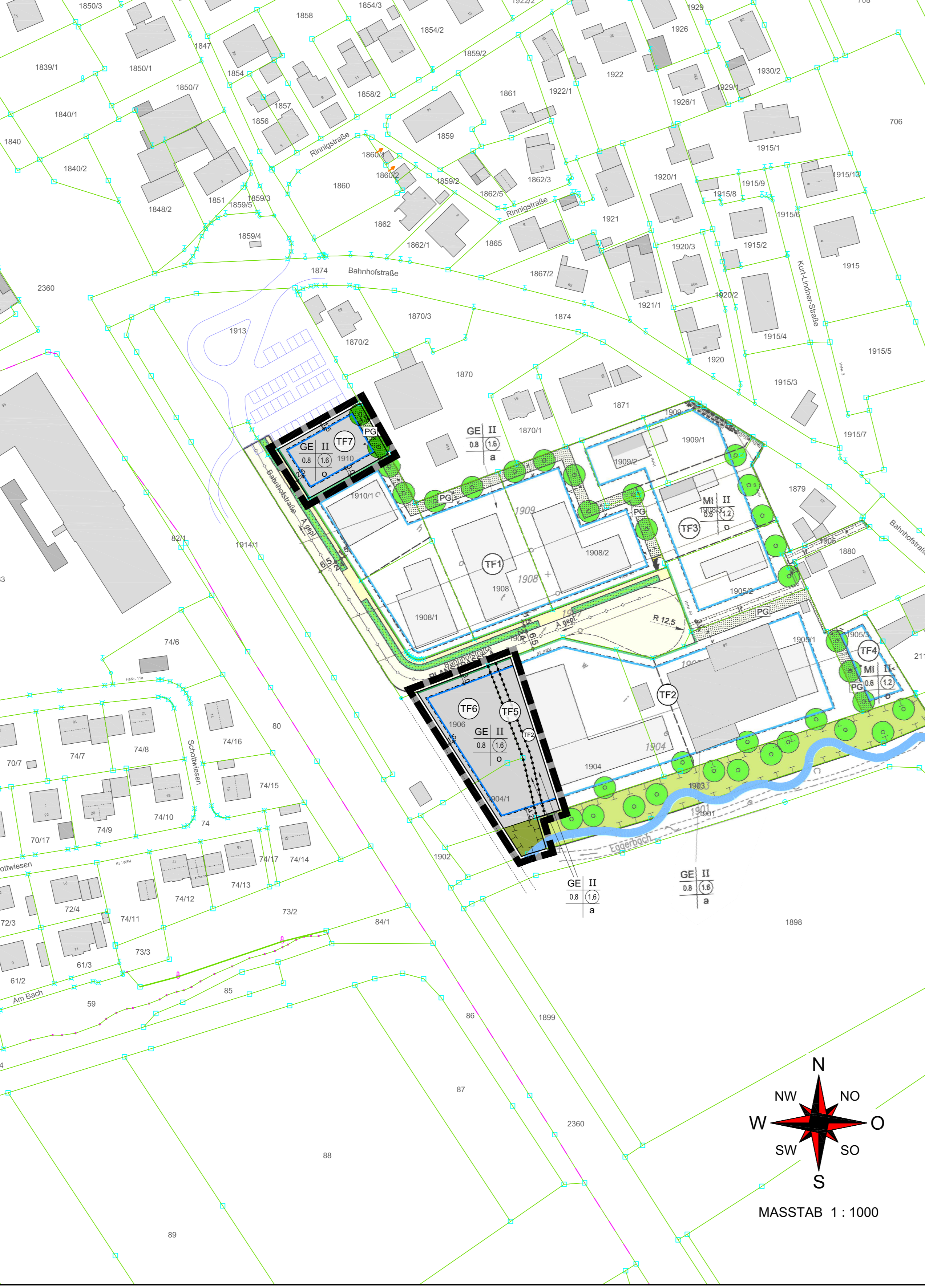
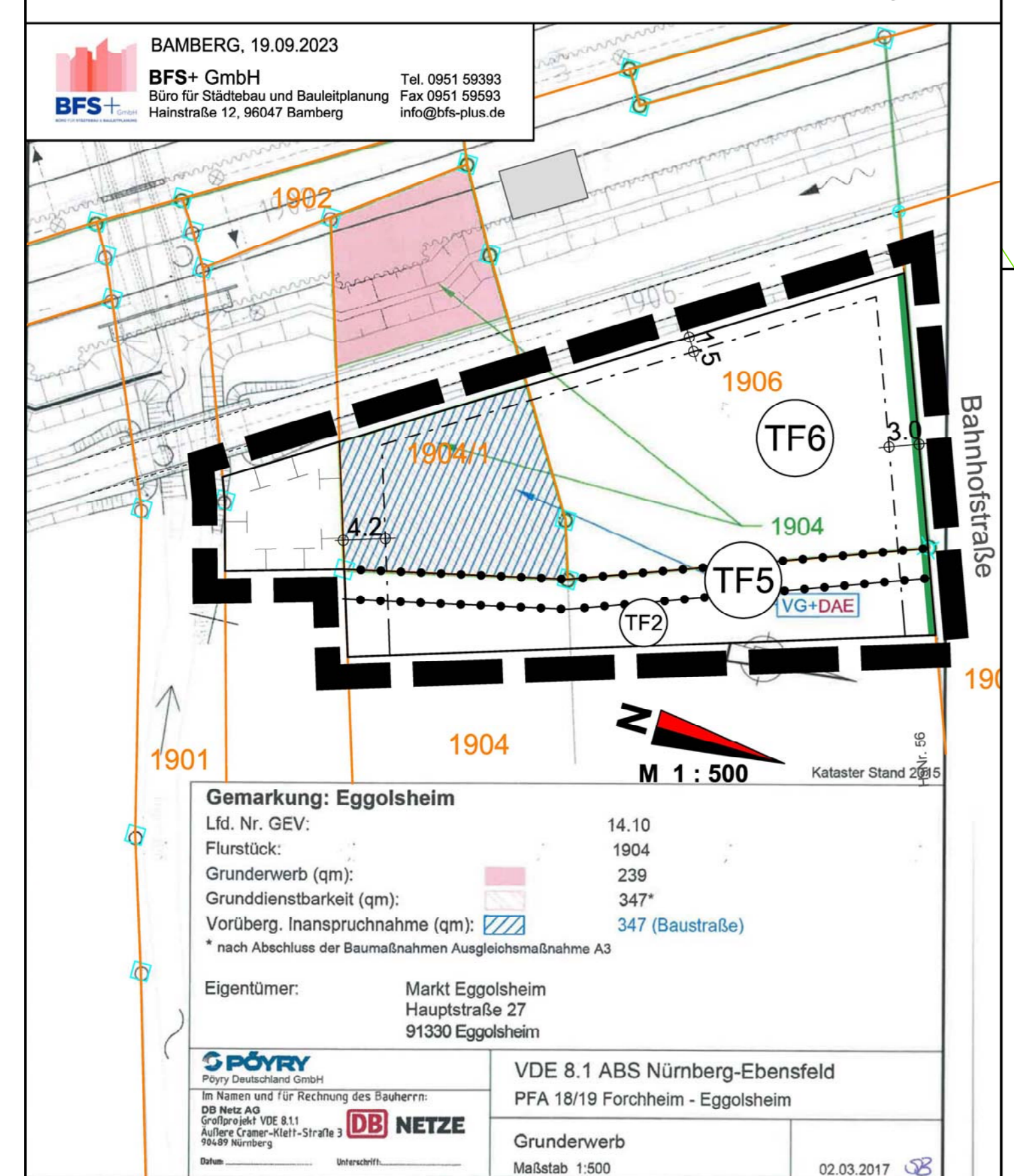
a

PLANEINSCHNITTE DEUTSCHE BAHN

ÜBERBLENDUNG GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT PLANDARSTELLUNG RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNDERWERBSPLAN DER DEUTSCHEN BAHN NETZ AG (PLAN 14 / ANLAGE 5.1 ZUR PLANDARSTELLUNG VOM 31.10.2013 ZUM PROJEKT VDE 8.1 ABS NÜRNBERG-EBENSFELD)



ÜBERBLENDUNG GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT GRÜNDERWERBSPLAN DER DEUTSCHEN BAHN NETZ AG (ANLAGE 1 ZUM NUTZUNGSVERTRAG MARKT EGGOLSHEIM - DB NETZ AG VOM 02.03.2017 ZUM PROJEKT VDE 8.1 ABS NÜRNBERG-EBENSFELD)



ZUORDNUNG EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN



Ausgleichsmaßnahmen
Ausgleichsfläche, insg. 1.391 m²
Entwicklungsziel: Streuobstbestand auf extensiv genutztem Grünland
Ersatz für Bahn-Ausgleichsfläche, insg. 1.215 m²
Entwicklungsziel: Streuobstbestand auf extensiv genutztem Grünland

Bestehende Obstbäume
Pflanzung aus hochstämmigen Obstbäumen in Sorten
Details zur Pflege der Fläche sind der Begründung zu entnehmen.

Quelle: Luftbild und Bayer. Vermessungsverwaltung
Markt Eggolsheim
1. Änderung und Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schottwiesen Ost"
Ausgleichsplanung, Fl.Nr. 1602, GmG, Drossendorf

Teilfläche	Emissionskontingent Lkw tags (22 Uhr)	nachts (2-6 Uhr)
TF 1 - GE Süd 1	60	45
TF 1 - GE Süd 2	60	45
TF 1 - GE Nord	60	45

Die Festsetzungen beziehen sich auf alle Baufächen (Gewerbegebiete) und sind ohne Plansymbol gültig.

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SCHOTTWIESEN OST MARKT EGGOLSHEIM LANDKREIS FORCHHEIM

BAMBERG, 25.04.2023
GEÄ.: 19.09.2023

ENTWURFSVERFASSER
BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12, 96047 Bamberg
Tel. 0951 59393
Fax 0951 59953
info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschmitt + Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner
PartGmbH
90491 Nürnberg
Tel. 0911 93574-0
Fax 93574-99
info@team4-planung.de